

Dorfentwicklung Dorfregion Lüchow

Protokoll vom 06.04.2016,

2. AK-Sitzung zum Thema Dorfökologie und Landschaft

in Küsten Gaststätte "Grüner Winkel", Zeit 18:05 - 20:15h

Anwesende: H. A. Klauck, A. Reher, M. Magerl, S. Walter, T. v.d. Mühlen, A. Greenwood, N. Distler, I. Burghardt-Liebig, G. & Dr. B. Selbach, R. Liebeneiner, M. Heese, S. Hartwig, U. Ahrens, H. Schwedland, M. Dankelmann

Drei unterschiedliche Themenblöcke waren vorgesehen: 1.) Artenschutz im und am Gebäude, 2.) Dorfteichgestaltung und 3.) Maßnahmenansätze in der Landschaft

1. Artenschutz im und am Gebäude

Gesetzliche Vorgaben

Wie bereits bei der 1. AK-Sitzung erläutert, wohnen einige Arten (u.a. Fledermäuse, Schwalben, Eulen) als Kulturfolger an bzw. in Gebäuden. Galten Schwalben als "Boten des Glücks" und wurden Schleiereulen gezielt als Mäusejäger gefördert, sind sie infolge von Modernisierungsmaßnahmen und Strukturwandel (z.B. Aufgabe -kleinerer- Viehställe) vielfach selten geworden und gelten größtenteils als gefährdet, zudem sind sie gesetzlich geschützt: Alle heimischen Brutvögel sind nach BArtSchV besonders geschützt; manche Arten (z.B. Eulen) und auch Fledermäuse sind streng geschützt (für diese Arten gelten ebenfalls die Angaben wie für besonders geschützte Arten sowie darüber hinaus gehende Schutzkriterien). Einige Arten sind darüber hinaus europarechtlich geschützt (FFH-RL Anh. IV, EU-VSchRL Anh. I).

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Belange des besonderen Artenschutzes:

- Laut **§44 BNatSchG** (1) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen^o aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verbot der Tötung oder Verletzung**). ^o D.h. z.B. auch die Eier etc.
- Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; (**Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG**)
- Darüber hinaus ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören = dauerhafte Lebensstätten. Hierzu zählen auch Schwalbennester, Eulen-Brutstätten, Horste, Höhlen, Sommer-/Winterquartiere d. Fledermäuse! Auch während der Abwesenheit der Tiere, beispielsweise wenn sie sich im tropischen Winterquartier aufhalten, dürfen die dauerhaften Lebensstätten nicht beseitigt werden!. (**Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten**)

(In dem Fall ist fachlich zu prüfen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.)

Die Sanierung und/oder der Umbau von Gebäuden ist von den artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten nicht ausgenommen! Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit oder Straftat geahndet.

Was tun wenn dauerhafte Lebensstätten bei anstehender Modernisierung/Ausbau gefunden werden bzw. begründeter Verdacht auf Vorkommen besteht?

- Zunächst ist vorausschauendes Planen gefragt sowie die Kenntnis über Vorkommen möglicher Arten (fallen Schwalbennester etc. auf?, Fliegen an Sommerabenden Fledermäuse ein/aus?). Ggf. ist der Fledermausbeauftragte des Landkreises (F. Manthey) bzw. ein Vogelkundler hinzu zuziehen.
- Bei Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen sind Bauarbeiten und erhebliche Störungen (z.B. Lärm, Licht, Vibration) nur außerhalb der Brut-/Aufzucht- oder Ruhezeit möglich um Verbotstatbestände zu vermeiden.
- Besonders bei Dachsanierungen ist darauf zu achten, dass keine giftigen Holzschutzmittel Verwendung finden (Vergiftung von Fledermäusen!), sondern Heißluftverfahren, Mittel auf Salzbasis und andere, verträgliche Mittel angewendet werden.
- Dauerhafte Lebensstätten sind nach Möglichkeiten zu erhalten, ggf. ist nach Bau- bzw. Gestaltungsalternativen zu suchen. Ist ein dauerhafter Erhalt nicht möglich ist eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Je nach Situation vor Ort sollten Ersatzlebensräumen an geeigneter Stelle geschaffen werden (z.B. Kunstnester etc.) bzw. kann neben der Bauzeitenbeschränkung die Schaffung von Ersatzlebensräumen bei der Bau-Genehmigung als Nebenbestimmung festgesetzt werden.

Mögliche Maßnahmen für "Obermieter"

Auch unabhängig von Bau-/Sanierungsmaßnahmen sollte es Anliegen sein, entsprechende Lebensräume zu erhalten bzw. wieder herzustellen. So ist zu überlegen, ob ehemalige Uhlenfluchten im Dachgiebel wieder geöffnet werden können; das Gleiche kann für die dauerhafte Öffnung während der Brut- und Aufzuchtzeit für Scheunentore, Schuppentüren/-fenster oder große Garagenfenster überlegt werden. Für Fledermäuse existieren spezielle Lüftungziegel (ohne Sieb), die in Dächer eingebaut werden können. Zusätzlich können Nisthilfen (z.B. Schwalbenbrettern) an geeigneten Stellen und das Anbringen von Fledermauskästen Artenschutz-Hilfsmaßnahmen darstellen.

2. Teichgestaltung/-Sanierung

Mögliche dorfnahe Kleingewässer

Kleingewässer dienen u.a. als Löschteich, Viehtränke, Treffpunkt und sind bei naturnaher Ausprägung von hoher ökologischer Bedeutung. Bei den Dorfbereisungen im November bzw. der letzten AK-Sitzung haben sich für folgende Kleingewässer potenzieller Handlungsbedarf ergeben:

- Schreyahn (Entschlammung, Ufergestaltung, touristische Aufwertung)
- Güstritz (Zwei Teiche: Entschlammung, Ufergestaltung, touristische Aufwertung), z.T. gesetzlich geschütztes Kleingewässer
- Gestaltung Dorfteich Lensian
- Diahren (Entschlammung, Beseitigung Gehölzaufwuchs, Sitzbank); gesetzlich geschütztes Kleingewässer!

- Aufwertung der Flachsrotten bei Bussau, Priebeck und Kremlin, z.T. gesetzl. geschütztes Kleingewässer!
- Neuanlage ehem. Dorfteich in Granstedt
- Evtl. Entschlammung Dorfteich Priebeck, gesetzl. geschütztes Kleingewässer!

Anmerkungen der Teilnehmenden:

Zusätzlich wurde von den Teilnehmenden die Lehmkuhle und der ehem. Mühlenteich bei Bussau genannt. Für die Röhtekuhlen und der dazugehörigen Bleichwiese sowie der Lehmkuhle in Bussau ist eine touristische Erschließung im Sinne eines Rundwanderweges wünschenswert, allerdings befinden sich die Röhtekuhlen in Privatbesitz. Laut Teilnehmenden wünschen die Besitzer keinen Besucherverkehr. Die Idee soll dennoch mit in den Dorferneuerungsplan aufgenommen werden.

Weitere Anmerkung des Rundlingsvereins: Jedes Rundlingsdorf hatte früher seinen Dorfteich; sie gehören zu den Rundlingen dazu.

Arbeitsschritte und Hinweise

- Vorüberlegungen und Planentwurf (was will das Dorf: nur Entschlammung und/oder Veränderung der Uferlinie, Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft mit Sitzbank und/oder Touristen? > Abstimmung mit Dorfgemeinschaft)
- Frühzeitige(!) Klärung nötiger ökologischer und ggf. hydrologischer Voruntersuchungen (z.B. artenschutzrechtliche Belange bspw. bezüglich Amphibien, Libellen, ggf. Untersuchungen dazu im Vorjahr nötig)
- Genehmigungen/Beteiligung Untere Naturschutz-^o/ u. Wasserbehörde: einige Kleingewässer, sind nach §30 BNatSchG geschützt; Maßnahmen bedürfen zwingend der Genehmigung und Abstimmung mit der UNB.
- Möglichst Herbst-/Winterzeitraum nutzen, da dann ökologisch i.d.R. der geringste Schaden entsteht (allerdings überwinterte Libellenlarven u.a.)
- Empfehlenswert ist eine (partielle) Gehölzentfernung am Ufer, vor allem an der Südseite (z.B. für Schreyahn, Güstritz -Gewässer im Rundling-, Diahren)
- Entschlammung (z.B. Nassbaggerverfahren: mit Spezial-Pumpe Schlamm absaugen) > > Herr Klauk gibt hierzu den Hinweis, dass der Boden- und Wasserverband entsprechende Maschinen dafür besitzt.
- Bei Unbedenklichkeit (vorher untersuchen lassen) kann Schlamm mit Einwilligung des Eigentümers und Bewirtschafters auf Acker verbracht werden, sonst ist eine Entsorgung erforderlich.
- Ufergestaltung mit flachen Uferpartien: Teilweise kann die jetzige Uferlinie leicht nach außen verschwenkt werden, wobei in einigen Orten aufgrund angrenzender Straßen und Privatgrundstücke nur kleinräumige Möglichkeiten bestehen. Zum anderen können steile Uferpartien durch Einbringen von kiesig-sandigem Material abgeflacht werden, so dass eine vielseitige Uferlinie entsteht.
- Ggf. (Initial-) Bepflanzung mit heimischen Uferstauden (s. unten)– auch, um aufkommende Gehölze zu vermeiden.
- Zur Förderung der heimischen Tierwelt (Frösche, Libellen etc.) kein Fischbesatz!
- Keine Zierpflanzen oder Zuchtformen heimischer Stauden einbringen!

Haftung

Ursprünglich waren die Dorfteiche nicht eingezäunt. Die Frage, ob ein Zaun notwendig ist oder nicht (>Unfallgefahr) sollte unabhängig von der grundsätzlichen Frage zur Teichgestaltung gestellt werden und kann nur im Konsens mit der jeweiligen Dorfgemeinschaft beantwortet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einzäunung

existiert für Dorfteiche nicht (Anmerkung der Teilnehmenden: für Gewässer mit erhöhtem Risiko kann eine Einzäunung verpflichtend werden). Da sich die meisten der erwähnten Kleingewässer (Ausnahme Bussau) im Besitz der (Real-)Gemeinden befinden, sind Fragen der Sicherung und Haftung von den Kommunen mit den Versicherern zu klären.

Sollte eine Einzäunung als erforderlich betrachtet werden, sind nicht zu hohe, dörflich angepasste Materialien (z.B. Staketenzaun aus heimischen Hölzern) zu empfehlen, die überschaubar sind und den Teich mit seiner Pflanzen- und Tierwelt trotzdem erlebbar erscheinen lassen. Sie sollten außerdem für Amphibien unter- oder durchwanderbar sein (zumindest partiell Abstände von ca. 10 cm).

Auswahl Uferstauden

Zur partiellen Bepflanzung flacher Uferzonen bisher naturferner Gewässer kommen heimische Uferstauden in betracht, z.B. Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Blut- und Gilbweiderich (*Lytrum salicaria*, *Lysimachia vulgaris*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*), Wasserminze (*Mentha aquatica*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*). Sie können auch helfen, erneuten Gehölzaufwuchs zu reduzieren.

Konzept Teich Güstritz

Neben einigen Fotos der betroffenen Kleingewässer wurde kurz ein Entwurf für die Umgestaltung des Teiches an der Landesstraße in Güstritz vorgestellt, das auch zur touristischen Nutzung (altes Spritzhaus als Info-Stelle?) und zur Entschärfung der Verkehrssituation (durch leichte Veränderung der Straßenführung) beitragen kann. Zudem ist in einigen Bereichen eine Uferabflachung sowie ein Steg dargestellt (Hier ist der §30-Status allerdings zu beachten!).

3. Weitere Ansätze i.d. Landschaft /Fördermöglichkeiten

Über das Programm der Dorfentwicklung sind nach gegenwärtigem Stand keine Pflanzmaßnahmen entlang von Wegen außerhalb der Dörfer förderfähig!

Da die Bepflanzung entlang von Wegen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung des Planraums auch hinsichtlich der touristischen Entwicklung von einigen AK-TN beim ersten Treffen genannt wurde, wurden abweichend vom Rahmen der Dorfentwicklung einige weitere Handlungsansätze für Maßnahmen in der Landschaft kurz vorgestellt und diskutiert.

Förderprogramm Efre – Landschaftswerte

Schwerpunktmäßig werden Vorhaben in Biosphärenreservaten und Naturparks gefördert.

Als Förderprogramm bietet sich für derartige Pflanzmaßnahmen aber auch für Renaturierungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf den UNESCO-Weltkulturerbeantrag das Förderprogramm Efre – Landschaftswerte

Auszug aus der homepage: www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Programminformation/Produktinformationen/Produktinformation-Landschaftswerte.pdf

Wer wird gefördert:

- Kommunale Gebietskörperschaften, Träger der Naturparke, Verbände, Stiftungen, Vereine, Unternehmen, sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Was wird gefördert

- Naturschutzbildungsangebote, Besucherlenkungsmaßnahmen, Schaffung von Naturbeobachtungsmöglichkeiten, • Konzeptionelle Vorhaben im Rahmen des Kulturlandschafts- und Naturerbes, • Netzwerke von Partnerbetrieben und –initiativen, Entwicklung und Vermarktung von Naturschutzprodukten, • Renaturierungsmaßnahmen, Wiederherstellung bzw. Sanierung naturnaher Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen, • Herstellung, Ergänzung und Vernetzung von Biotopverbundsystemen, • Schutz und Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente als Bestandteile der grünen Infrastruktur

Wie wird gefördert

Förderung aus EFRE-Mitteln mit maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, im Einzelfall Aufstockung mit Mitteln des Landes, Höchstfördersatz insgesamt maximal 65 % Bei Gebietskörperschaften mindestens 10.000 Euro, bei sonstigen Zuwendungsempfängern mindestens 5.000 Euro Zuwendung.

Agrar-Umweltmaßnahmen (BS-Maßnahmen):

Für **Landwirte** stehen diverse **AUM-Maßnahmen** zur Verfügung. Neben verschiedenen Säulen zur Förderung von ökol. Landbau, betriebsinterne Wirtschaftsabläufe, etc. stehen verschiedene Maßnahmen aus dem Bereich "Blüh- und Schonstreifen" zur Verfügung, die geeignet sind die Landschaft ökologisch und landschaftsästhetisch aufzuwerten. Als kleine Auswahl wurden kurz folgende dargestellt:

- **BS11 Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland**
Blühstreifen von mindestens 6 m und max. 30 m Breite oder Blühflächen von max. 2 ha. Aussaat bis 15.04.; kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie diverse andere Auflagen. Fördersatz: 700 Euro/ha + 100 Euro bei Imkerbeteiligung. Bekanntes Programm mit >500 ha Fläche in Lüchow-Dannenberg (2015). Bei richtiger Standortwahl (vernetzt, nicht an zu viel befahrenen Straßen wegen erhöhter Kollisionsgefahr und Meideverhalten) nicht nur landschaftsästhetische Aufwertung sondern auch ökologischer Nutzen für Wildkräuter, Insekten, Vögel u.a.
- **BS 8 (und BS 9): Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion auf Ackerflächen** (bzw. BS 9: Wildtier & Vogelschutz). Für beide Förderprogramme muss die genaue Gebietskulisse bei der Landwirtschaftskammer erfragt werden, für winderosionsanfällige Flächen (Enat 4 bis 5) scheinen allerdings Teilbereiche des Plangebiets für das Programm BS 8 in betracht zu kommen. Die Breite muss mind. 6m bis 15 m betragen, mit standorttypischen Laubgehölzen bepflanzt werden und bei BS 8 quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Fördersatz 2600 €/ha (zusätzl. Förderung v. Pflanz- u. Zaunkosten geplant), 7 Jahre Verpflichtungsdauer, danach Beseitigungsverbot (Cross Compliance).
- **BS 5: Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan**
Vorbemerkung: Dieses Programm wurde maßgeblich im Landkreis Lüchow-Dannenberg entwickelt. Hintergrund ist, dass der Ortolan, eine Ammernart, deutschlandweit stark gefährdet und europaweit geschützt ist (Anh. I der EU-VSchRL). In weiten Teilen Deutschlands ist er bereits ausgestorben. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich - noch(!) - die höchsten Siedlungsdichten in Deutschland, (evtl. sogar europaweit), so dass der Landkreis eine extrem hohe Verantwortung für den Erhalt der Art besitzt! Im Volksmund wird er "Sänger des Drawehn" genannt. Wichtig für den Bodenbrüter sind

trockene - extensiver- bewirtschaftete Ackerflächen mit angrenzenden Singwarten und Nahrungsbäumen, v.a. Eichen.

Förderprogramm: Anlage von Schonstreifen mit mind. 6m -30m Breite, z.T. auch flächig. Bestellung mit Getreide (außer Mais), darunter 2x Getreide-Leguminosen-Gemenge, diverse Bewirtschaftungsauflagen (Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Beregnung etc) im betroffenen Bereich. Fördersatz 960,- + 100 Euro Bonus. Förderkulisse sind die geeigneten Bereiche der EU-Vogelschutzgebiete sowie Bereiche bei Diahren, nördlich von Püggen, bei Gühlitz und zwischen Satemin und Güstritz, siehe www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ >Layer BS 5 Ortolan

Pflanzung von "Raupenbäumen"

Für den langfristigen Erhalt des Ortolans ist eine geeignete Wirtschaftsweise aber auch die weitere Anpflanzung von "Raupenbäumen" (Eichen) unerlässlich. Maßnahme für die Charakterart des Wendlands und weitere Arten sollte die Ergänzung von Weg begleitenden Eichen sein, beispielsweise entlang der Alten Heerstraße, womit sich auch andere Belange (touristische Verbindungsweg, kulturhistorische Bedeutung, Aufwertung d. Landschaftsbildes) aufwerten ließen.

Gemeindeeigene Flächen

Ein weiterer Handlungsansatz für weiterführende Planungen ist über gemeindeeigene Flächen (Wegeseitenränder) gegeben. Der Landkreis hat hier freundlicherweise eine entsprechende Karte zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang wurde informiert, dass die ANU Fördergelder zur Identifizierung und Wiederherstellung derzeit etwaig umgenutzter Wegeseitenstreifen im Landkreis beantragt hat. Hier können sich im weiteren Planungsprozess weitere Möglichkeiten für Pflanzmaßnahmen bieten.

Weitere potenzielle Kooperationspartner

Möglichkeiten zur Kooperation und Unterstützung von Pflanz-, Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen sind eventuell auch mit den im Landkreis tätigen Bio-Streuobstwiesenverein, Landschaftspflegeverein und den Naturschutzverbänden sowie dem Verein für Naturkunde denkbar; das vorhandene Potential der lokalen Akteure sollte möglichst mit einbezogen werden.

Kopfweidenschnittgut als Energieholz

Als weitere Idee kulturhistorische Landschaftselemente dauerhaft und kostenneutral bis gewinnbringend pflegen zu können, wurde die Idee eingebracht, ob das Schnittgut der Kopfweiden als Energieholz (z.B. Hackschnitzel) verwertet werden kann evtl. in Kombination eine nahe gelegenen oder streifenförmig angelegten Kurzumtriebsplantage (KUP). Dies böte die Möglichkeit, kulturhistorische Landschaftselemente modern zu interpretieren und einen gewissen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Hierbei wurde von den Teilnehmenden u.a. die Kombination/Trocknung über die vorhandenen Biogasanlagen angeregt.

Fördermöglichkeit Hofwälder und Grünstrukturen

In der Diskussion wurden vom AK folgende Möglichkeiten für die Förderung der Hofwälder (und radialen Grünstrukturen) und Hinweise angesprochen:

- Förderung über die Dorfentwicklung (s. Fördermöglichkeit letztes Protokoll)
- Förderung über das vorgestellte Programm Efre-Landschaftswerte
- Förderung über die forstlichen Mittel zur Erstaufforstung (ab einer bestimmten Größe)

Für die Wiederherstellung der typischen Hofwälder wurde angemerkt, Anpflanzungen aufgrund des Schattenwurfs nicht im Süden der Haus- und Gartenbereiche vorzunehmen. Die Sicherung vorhandener Strukturen über eine Baumschutzsatzung wurde als z.T. problematisch angesehen.

Von der SG wurde angeregt, die Eigentümer schriftlich über Bedeutung der radialen Grünstrukturen und Hofwälder zu informieren (auch im Hinblick auf den UNESCO-Weltkulturerbeantrag) und in dem Schreiben Fördermöglichkeiten aufzuzeigen.

Nachtrag: Naturschutzfachlich (und -rechtlich) dürfen Aufforstungen nicht vorgenommen werden, wenn es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (z.B. Nasswiese) oder einen FFH-LRT (mesophile Flachland-Mähwiese) handelt, die außerhalb der Schutzgebiete aber nur noch sehr vereinzelt im Planraum vorkommen. Auch artenschutzrechtliche Belange können u.U. dagegen sprechen. Eine Nachfrage bei der UNB bezüglich des Dauergrünland-Erhaltungsgebots hat ergeben, dass dies nicht für Aufforstungsmaßnahmen gilt (außer bei den genannten Ausnahmen), hier hat das Waldrecht Vorrang.

Grabenunterhaltung

Durch die Unterhaltung der Gräben wurde/wird mitunter großer Schaden an Flora und Fauna angerichtet. So sind ehemals vorkommende Trollblumen bei Bussau durch Grabenunterhaltung verschwunden.

Rechtlich sind die Gemeinden bzw. Unterhaltungsverbände bei Gräben II. Ordnung zur Grabenpflege bzw. der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses verpflichtet. Bei Vorkommen stark gefährdeter Arten (z.B. Braunkehlchen) kann aber ein Mahdaufschub der Grabenränder außerhalb sensibler Zeiträume vereinbart werden. Das Gleiche ließe sich für das Vorkommen stark gefährdeter Pflanzenarten versuchen (Standorte rechtzeitig bekannt geben).

Ankündigung: Der nächste Termin findet am **Mittwoch, 08.06.** statt; der Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben.

Mögliche Themen werden vorbehaltlich Änderungen sein: wendländ. Kohl- u. Küchengärten (I. Burghardt-Liebig), Bepflanzung an Straßen/Plätzen, Maßnahmenübersicht und Erstellung einer Prioritätenliste durch den AK

M. Dankelmann, 11.04.2016